

Mitteilung an die Anleger des Anlagefonds

„FBG Ertragsorientiert Realwirtschaft ESG“

(ein vertraglicher Anlagefonds schweizerischen Rechts der Art "Effektenfonds")

Die LLB Swiss Investment AG, Zürich, als Fondsleitung, mit Zustimmung der Frankfurter Bankgesellschaft (Schweiz) AG, Zürich, als Depotbank, beabsichtigt, nachfolgende Änderungen im Fondsvertrag des Anlagefonds, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, wie folgt vorzunehmen.

1. Änderung des Fondsvertrages

1.1. Anteile und Anteilsklassen (§ 6 Ziff. 4)

Bei der "Anteilsklasse 2" soll die erforderliche Mindestanlage bei Erstzeichnung von derzeit EUR 5'000'000.— pro Anleger auf neu EUR 3'000'000.— pro Anleger bzw. Vermögensverwalter reduziert werden. Die Ziff. 4 lautet deshalb neu wie folgt:

Es bestehen zur Zeit folgende Anteilsklassen.

Die Anteilsklassen unterscheiden sich hinsichtlich der Kostenstruktur, den Anforderungen an den Anlegerkreis und hinsichtlich der erforderlichen Mindestanlage bei Erstzeichnung:

- Anteilsklasse 1: Ausschüttungsklasse, die auf die Referenzwährung Euro (EUR), die gleichzeitig die Rechnungseinheit des Fonds ist, lautet und die sich an das gesamte Anlegerpublikum wendet. Es besteht keine erforderliche Mindestanlage. Bei der „Anteilsklasse 1“ können Retrozessionen und/oder Rabatte entrichtet werden.
- Anteilsklasse 2: Ausschüttungsklasse, die auf die Referenzwährung Euro (EUR), die gleichzeitig die Rechnungseinheit des Fonds ist, lautet und die sich an qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3^{ter} KAG wendet. Als qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3 und 3^{ter} KAG gelten:
 - a) Beaufsichtigte Finanzintermediäre wie Banken, Wertpapierhäuser, Fondsleitungen, Vermögensverwalter und Verwalter von Kollektivvermögen (Art. 4 Abs. 3 Bst a FIDLEG);
 - b) Versicherungsunternehmen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) (Art. 4 Abs. 3 Bst. b FIDLEG);
 - c) Ausländische Kundinnen und Kunden, die einer prudentiellen Aufsicht unterstehen wie die Personen nach den Buchstaben a) und b) vorstehend (Art. 4 Abs. 3 Bst. c FIDLEG);
 - d) Zentralbanken (Art. 4 Abs. 3 Bst. d FIDLEG);
 - e) Öffentlich-rechtliche Körperschaften mit professioneller Tresorerie (Art. 4 Abs. 3 Bst. e FIDLEG);
 - f) Vorsorgeeinrichtungen und Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, mit professioneller Tresorerie (Art. 4 Abs. 3 Bst. f FIDLEG);
 - g) Unternehmen mit professioneller Tresorerie (Art. 4 Abs. 3 Bst. g FIDLEG);
 - h) Grosse Unternehmen (Art. 4 Abs. 3 Bst. h i.V.m Art.4 Abs. 5 FIDLEG);
 - i) Für vermögende Privatkundinnen und –kunden errichtete private Anlagestrukturen mit professioneller Tresorerie (Art. 4 Abs. 3 Bst. i FIDLEG);
 - j) Vermögende Privatkundinnen und –kunden, sofern sie erklären, dass sie als professionelle Kunden gelten wollen (Opting-out) (Art. 5 Abs. 1 FIDLEG);
 - k) Als qualifizierte Anlegerinnen und Anleger gelten auch Privatkundinnen und -kunden, für die ein Finanzintermediär nach Art. 4 Abs. 3 Bst a FIDLEG oder ein ausländischer Finanzintermediär, der einer gleichwertigen prudentiellen Aufsicht untersteht, im Rahmen eines auf Dauer angelegten Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsverhältnisses Vermögensverwaltung oder Anlageberatung im Sinne von Art. 3 Bst c Ziff. 3 und 4 FIDLEG erbringt, sofern sie nicht erklärt haben, nicht als solche gelten zu wollen. Die Erklärung muss schriftlich oder in anderer durch Text nachweisbarer Form vorliegen.

Eine professionelle Tresorerie liegt dann vor, wenn das Unternehmen, die öffentlich-rechtliche Körperschaft oder die Vorsorgeeinrichtung mindestens eine fachlich ausge-

wiesene, im Finanzbereich erfahrene Person damit betraut, die Finanzmittel des Unternehmens dauernd zu bewirtschaften. Für diese Anteilsklasse beträgt die erforderliche Mindestanlage bei Erstzeichnung *EUR 3'000'000.--* pro Anleger *bzw. Vermögensverwalter*. Bei der „Anteilsklasse 2“ können Retrozessionen und/oder Rabatte entrichtet werden.

2. Fondsvertragsänderungen im Zusammenhang mit neuen bzw. geänderten Gesetzen

Nebst den in Ziff. 1 aufgeführten Fondsvertragsänderungen werden der Fondsvertrag wie auch der Prospekt dem Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG), dem Finanzinstitutsgesetz (FINIG), dem revidierten Kollektivanlagengesetz (KAG), den dazugehörigen Verordnungen und den darauf basierenden neuen Musterdokumenten der Asset Management Association Switzerland angepasst.

3. Formelle und redaktionelle Änderungen

Im Weiteren werden beim eingangs erwähnten Fonds verschiedene formelle und redaktionelle Änderungen vorgenommen, die die Interessen der Anleger nicht tangieren und daher in dieser Publikation nicht im Detail beschrieben werden (bspw. Anpassung der Terminologie ohne materielle Auswirkung auf die Anleger, Anpassung von Verweisen, etc.).

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2^{bis} i.V.m. Art. 35a Abs. 1 KKV werden die Anleger darüber informiert, dass sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität der Änderungen des Fondsvertrages durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA ausschliesslich auf die in Art. 35a Abs. 1 litt. a-g KKV genannten Bestimmungen erstreckt.

Wir weisen die Anleger darauf hin, dass sie gegen die in Ziff. 1 dargelegten Fondsvertragsänderungen innert 30 Tagen seit dieser Veröffentlichung bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, CH-3003 Bern, Einwendungen erheben oder die Auszahlung ihrer Anteile gemäss den Rücknahmebestimmungen der kollektiven Kapitalanlage in bar verlangen können. Die Fondsvertragsänderungen gemäss Ziff. 2 sind hingegen gestützt auf Art. 27 Abs. 2 und 3 KAG i.V.m. Art. 41 Abs. 1^{bis} KKV vom Einwendungsrecht ausgenommen.

Die Änderungen im Wortlaut, die aktuelle Fassung des Prospekts mit integriertem Fondsvertrag sowie die letzten Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung kostenlos bezogen werden.

Zürich, 15. November 2022

Die Fondsleitung:

LLB Swiss Investment AG, Zürich

Die Depotbank:

Frankfurter Bankgesellschaft (Schweiz) AG, Zürich